

Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Naturwissenschaften und Technik (Allgemeiner Teil)

Fakultät Naturwissenschaften und Technik

Der Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 18. April 2018 die nachfolgende Ordnung über den allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge und Masterstudiengänge der Fakultät beschlossen. Die Ordnung wurde am 7. Mai 2018 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 16. Mai 2018.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung	2
§ 2 Hochschulgrade	2
§ 3 Dauer, Arbeitsaufwand und Gliederung des Studiums	2
§ 4 Prüfungskommission.....	3
§ 5 Prüfer/innen und Besitzer/innen	3
§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 7 Zulassung zu Prüfungen, An- und Abmeldung von Prüfungen	4
§ 8 Aufbau der Prüfungsleistungen, Prüfungsarten.....	5
§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	8
§ 10 Nicht-Bestehen einer Prüfung, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt	8
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote.....	9
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	10
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen, Diploma Supplement	10
§ 14 Zusatzprüfungen.....	11
§ 15 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	11
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte	11
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen	12
§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	12
§ 19 Abschlussarbeit.....	12
§ 20 Kolloquium	13
§ 21 Wiederholung der Abschlussarbeit	14
§ 22 Beendigung des Studiums.....	14
§ 23 Inkrafttreten des allgemeinen Teils.....	14

§ 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung

- (1) Prüfungsordnungen für Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzmanden/Göttingen bestehen aus diesem allgemeinen Teil und einem für den jeweiligen Studiengang geltenden besonderen Teil, der die Bestimmungen des allgemeinen Teils für diesen Studiengang konkretisiert und ergänzt. Der besondere Teil der Prüfungsordnung kann auch für mehrere Studiengänge gelten.
- (2) Der besondere Teil der Prüfungsordnung regelt mindestens Bezeichnung, Dauer und Abschluss des Studienganges sowie Inhalt, Art und Umfang der für den Studiengang vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 2 Hochschulgrade

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule nach näherer Bestimmung des besonderen Teils der Prüfungsordnung einen der folgenden Hochschulgrade

- Bachelor mit einem im besonderen Teil der Prüfungsordnung bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des weiteren Fachgebiets bzw. der Ausrichtung des Studiengangs,
- Master mit einem im besonderen Teil der Prüfungsordnung bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des weiteren Fachgebiets bzw. der Ausrichtung des Studiengangs.

§ 3 Dauer, Arbeitsaufwand und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich alle Prüfungen bei einem Bachelorstudiengang sechs Semester (180 Leistungspunkte) und bei einem Masterstudiengang vier Semester (120 Leistungspunkte). Die Fakultät Naturwissenschaften und Technik stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium in einem Bachelor-/Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammengehörende Lehr- und Lerneinheit.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte (Credits) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Credits kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand und ermöglichen darüber hinaus eine Quantifizierung der angestrebten Lernergebnisse. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Kompetenzen, die verdeutlichen, was die Studierenden nach Abschluss eines Lernprozesses wissen, verstehen oder in der Lage sind zu vollbringen. Für jedes Modul bzw. für jede Lehrveranstaltung eines Moduls sind die Lernergebnisse definiert. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und die Vorbereitung und die Teilnahme an Leistungskontrollen.
- (4) Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Credits (30 Credits pro Semester) umgerechnet.
- (5) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichs. Der Anteil am zeitlichen Gesamtumfang wird im jeweiligen besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.
- (6) Die Prüfungskommission kann das Angebot im Wahlpflicht- und Wahlbereich verändern, wenn es im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation gleichwertig bleibt.
- (7) Die Studierenden wählen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Wahlpflichtmodule und Wahlmodule aus.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören außer der oder dem Studiendekan/in mindestens fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professor/inn/engruppe vertreten, sowie zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Sind zur Lehre berechnete Mitglieder der Mitarbeiter/innen/gruppe vorhanden, so fällt ein zusätzlicher Sitz dieser Mitarbeiter/innen/gruppe zu. Den Vorsitz führt ohne Stimmrecht die/der Studiendekan/in. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungskommission gehört ein/e Mitarbeiter/in des Prüfungsamts in beratender Funktion an.
- (2) Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.
- (3) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Studiendekan/in und ein stimmberechtigtes Mitglied der Professor/inn/engruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (5) Für die Prüfungskommission gilt die Geschäftsordnung der Hochschule. Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer/innen. Zur Abnahme von Prüfungsleistungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Modul oder in einem Teilgebiet des Moduls zur selbstständigen Lehre berechnete sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die nicht zur selbstständigen Lehre berechnete sind, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüfer/inne/n bestellt werden. Prüfer/innen müssen mindestens über einen akademischen Grad verfügen, der in dem betreffenden Studiengang verliehen wird, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die gleichwertige Qualifikation kann auch durch eine entsprechende langjährige erfolgreiche Praxis nachgewiesen werden. Über die Gleichwertigkeit einer Qualifikation entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission kann Personen, die nicht zur selbstständigen Lehre berechnete sind, jedoch die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 4 an Prüfer/innen erfüllen, zu Beisitzer/inne/n bestellen. Beisitzer/innen wirken an der Durchführung der Prüfung mit, haben bei der Festsetzung der Note jedoch nur beratende Stimme.

- (3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen erfolgt in der Regel durch eine/n Prüfer/in. Bei mündlichen Prüfungen erfolgt die Bewertung durch zwei Prüfer/innen, wobei an die Stelle einer Prüferin oder eines Prüfers ein/e Beisitzer/in treten kann.
- (4) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfungsleistung, durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (5) Die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen erworben worden wären, festgestellt werden kann; hiervon ausgenommen sind Leistungen, die im schulischen Bereich vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn die aufgrund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Credits denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v.H. der insgesamt im betroffenen Studiengang erforderlichen Credits begrenzt. Nichtanerkennungen müssen begründet werden. Die Beweislast für alle Nichtanerkennungen liegt bei der Hochschule.
- (2) Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Nichtanerkennungen müssen begründet werden. Die Beweislast für alle Nichtanerkennungen liegt bei der Hochschule.
- (3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Nach Anerkennung von Leistungen wird auf Antrag eine Einstufung in ein höheres Fachsemester vorgenommen, wenn 75% der Credits erreicht sind, die ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe des besonderen Teils der Prüfungsordnung am Beginn des betreffenden Semesters vorsieht.

§ 7 Zulassung zu Prüfungen, An- und Abmeldung von Prüfungen

- (1) Soweit der besondere Teil nichts Weiteres bestimmt, wird zu Prüfungen zugelassen, wer

- ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe des besonderen Teils der Prüfungsordnung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit
 - und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots die nach dem besonderen Teil der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungen nachweist.
- (2) Die Prüfungen der Lehrveranstaltungsmodule in den Bachelor- und in den Masterstudiengängen finden studienbegleitend statt. Die Prüfungen der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule finden in jedem Semester statt, die der Wahlmodule in der Regel nur in dem Semester, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Für Studentinnen gelten die im Mutterschutzgesetz (MuSchG) vorgesehenen Schutzfristen vor und nach einer Entbindung (§ 3 Absatz 1 und 2 MuSchG). Während dieser gesetzlichen Schutzfristen dürfen Studentinnen keine Prüfungen ablegen und nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen, es sei denn, sie verlangen dies ausdrücklich (§ 3 Absatz 3 MuSchG). Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, ein Widerruf für eine bereits begonnene oder abgelegte Prüfung ist nicht möglich. Wenn eine Prüfung abgebrochen wird, gelten die allgemeinen Regelungen der Prüfungsordnung zum Rücktritt.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung ist die fristgemäße Anmeldung. Die/Der Studierende meldet sich elektronisch an. Der Anmeldezeitraum wird im Prüfungsamt durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Die Abmeldung von der Prüfung muss spätestens zehn Tage vor der Prüfung von der/dem Studierenden elektronisch erfolgen oder schriftlich dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Am Tage der Prüfung kann sich die/der Studierende beim Prüfer persönlich abmelden.

§ 8 Aufbau der Prüfungsleistungen, Prüfungsarten

- (1) Nach Maßgabe des besonderen Teils sind Modulprüfungen unterschiedlicher Art zu erbringen; die Abschlussprüfung (§§ 19 und 20) umfasst zusätzlich die Abschlussarbeit und ein daran anschließendes Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen zusammen. Modulprüfungen können durch folgende Prüfungsarten nach Maßgabe des besonderen Teils abgelegt werden:
- Klausur K (siehe Absatz 3),
 - mündliche Prüfung M (s. Absatz 4),
 - Studienarbeit S (s. Absatz 5),
 - Entwurf E (s. Absatz 6),
 - Präsentation P (s. Absatz 7),
 - Referat R (s. Absatz 8),
 - Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen ED (s. Absatz 9),
 - Systementwurf SE (s. Absatz 10),
 - experimentelle Arbeit EA (s. Absatz 11),
 - Laborschein LS (s. Absatz 12)
 - Sitzungsbetreuung SB (s. Absatz 13),
 - berufspraktische Übungen BÜ (s. Absatz 14),
 - Praxisbericht PB (s. Absatz 15),
 - Laborbericht LB (s. Absatz 16),
 - Projektarbeit PA (s. Absatz 17),
 - Multiple Choice MC (s. Absatz 18),
 - Elektronische Prüfung EP (s. Absatz 19).

Der besondere Teil kann weitere Arten von Prüfungsleistungen vorsehen, soweit diese gleichwertig mit den aufgeführten Arten von Prüfungsleistungen sind. Die Bearbeitungsdauer von Prüfungen ist im besonderen Teil festgelegt.

- (2) Im Hinblick auf die geforderte Fähigkeit, selbstständig und im Zusammenwirken mit Anderen wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnen zu können sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen, kann ein Anteil der Prüfungsleistungen als Gruppenarbeit erbracht werden. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen bei schriftlichen Prüfungen oder von Bearbeitungsstufen, Gegenständen der Bearbeitung oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) In einer Klausur soll die/der Studierende nachweisen, dass sie oder er über das für das Fachgebiet erforderliche Grundwissen verfügt und in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfer/inne/n oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer oder einem sachkundigen Beisitzer/in als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die Dauer der Einzelprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt je Student/in in der Regel 20 Minuten und soll 30 Minuten je Student/in nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden und der/dem Beisitzer/in zu unterschreiben.
- (5) Eine Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachgebietsspezifischen oder fachgebietsübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit legt die/der Prüfer/in fest, bei Nichtfestlegung gilt ein Semester. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (6) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachgebietsspezifischen oder fachgebietsübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver, gestalterischer oder ausführungsorientierter Hinsicht. Die Bearbeitungszeit legt die oder der Prüfer/in fest, bei Nichtfestlegung gilt ein Semester.
- (7) Bei einer Präsentation handelt es sich um einen mündlichen Vortrag von Arbeitsergebnissen unter Einsatz visualisierender Medien. Bewertet werden die Qualität der inhaltlichen Aussagen, das rhetorische Verhalten, der Vortragsstil und die -methode.
- (8) Ein Referat umfasst in der Regel
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche und ggf. praktische Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
 - eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung sowie der Lehrveranstaltung.
- (9) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel
- den Nachweis theoretischer Kenntnisse, die für die Bewertung, Auswahl und Anwendung von Methoden zur Programmerstellung erforderlich sind,
 - die Auswahl von Algorithmen die in Programmen zum Einsatz kommen,
 - die Berechnungen mit derartigen Algorithmen,
 - die Erstellung von Programmen oder Programmteilen,
 - die Kommentierung von Programmen im geforderten Umfang.
- (10) Der Systementwurf umfasst in der Regel
- den Nachweis von Kenntnissen, die für die Bewertung, Auswahl und Anwendung von Systemen erforderlich sind,
 - die Auswahl geeigneter Komponenten zur Problemlösung,

- den Entwurf einer Softwarestruktur, sowie die Formulierung von Algorithmen und deren Kommentierung,
 - den Nachweis von Kenntnissen zum Hard-, Software- und Systemtest.
- (11) Eine experimentelle Arbeit umfasst in der Regel
- die theoretische Vorbereitung des Experiments,
 - den Aufbau und die Durchführung des Experiments,
 - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.
- In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (12) Ein Laborschein umfasst eine oder mehrere experimentelle Arbeiten und beinhaltet eine schriftliche Ergebniszusammenfassung oder eine mündliche Ergebnispräsentation.
- (13) Eine Sitzungsbetreuung umfasst in der Regel
- die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung,
 - die Leitung und Protokollierung der Sitzung,
 - die schriftliche Auswertung, die Verlauf und Ergebnisse der Sitzung beinhaltet.
- (14) Bei berufspraktischen Übungen soll die oder der Student/in nachweisen, dass sie oder er die betreffenden ingenieurwissenschaftlichen Methoden sicher beherrscht.
- (15) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die/der Student/in in der Lage ist, nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst in der Regel
- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 - eine Beschreibung der Stelle, bei der die Studieneinheit absolviert wurde,
 - eine Beschreibung der während der Studieneinheit wahrgenommenen Aufgaben,
 - eine Reflexion Studium - Praxis.
- In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (16) Ein Laborbericht ist ein schriftlicher Bericht über Aufgabenstellung, Material und Methoden sowie die Ergebnisse einer Untersuchung/Versuchsreihe im Labor.
- In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (17) Eine Projektarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung in einem festgelegten Zeitraum dar.
- In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (18) Für Multiple Choice – Prüfungen (MC) gilt:
- Prüfungen können auch nach dem Antwortwahlverfahren gestellt werden: Die/Der Kandidat/in hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie/er für zutreffend hält.
 - Die Prüfung ist bestanden, wenn die/der Student/in mindestens 50 von Hundert der erreichbaren Punkte erreicht oder ihre/seine Punktzahl um nicht mehr als 22 von Hundert die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben.
- (19) Eine schriftliche Prüfung kann in elektronischer Form durchgeführt werden, wenn die Aufzeichnungen des elektronischen Anwendungsprogramms über die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der jeweiligen Bearbeitung des Prüflings und mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand einer Aufbewahrung und einer Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden.

- (20) Die Prüfungskommission legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Sie informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Sofern die Dauer der Prüfungsleistung nicht bestimmt ist, legt diese die Prüfungskommission fest.
- (21) Macht die/der Studierende durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder so genannter Teilleistungsschwächen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, sind auf Beschluss der Prüfungskommission die Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Prüfungsbedingungen zu erbringen. Mögliche Nachteilsausgleiche können z.B. sein:
- Verlängerung der Prüfungszeit,
 - Zulassen von Assistent/innen (auch als Schreibkraft, Dolmetscher/in, Vorleser/in)
 - Zulassen technischer Hilfsmittel,
 - separater Raum bei schriftlichen Prüfungen,
 - Ermöglichen von Ruhepausen bei längerer Dauer der Prüfungen,
 - mündliche statt schriftlicher Prüfungen oder umgekehrt.
- In Zweifelsfällen kann die Prüfungskommission den Nachweis der Behinderung, chronischen Erkrankung oder so genannter Teilleistungsschwäche durch ein amtsärztliches Attest führen lassen.
- (22) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission, inwieweit die Form und/oder Frist von Prüfungsleistungen anzupassen ist, um Nachteile auszugleichen, die sich für Studierende insbesondere ergeben aus: Schwangerschaft, Geburt, Pflege eines Kindes, für das die Personenfürsorge besteht, Pflege von nahen Angehörigen, die dauernd krank oder behindert sind. Dem Antrag sind die erforderlichen Bescheinigungen beizufügen.

§ 9 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer/innen zur mündlichen Prüfung zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentin oder den Studenten. Auf Antrag des Prüflings beim Erstprüfer sind die Zuhörer/innen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10 Nicht-Bestehen einer Prüfung, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe
- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Prüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Versucht die/der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ und wird gemäß §7 Absatz 4 NHG im Wiederholungsfall als „endgültig nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsichtsperson an der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Innerhalb von zwei Wochen kann die/der Studierende auf Antrag die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 von der Prüfungskommission überprüfen lassen.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Den veränderten Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung legt die Prüfungskommission fest.
- (5) Für den Rücktritt bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen den Nachweis der Erkrankung durch ein amtsärztliches Attest führen lassen. Bei Krankheit eines zu erziehenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen des Moduls sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden (§ 6 Abs.1 und § 9 Abs.4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sollten innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet und die Ergebnisse in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Erläuterungen
1,0; 1,3	Sehr Gut	Eine besonders hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung.
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
Über 4,0	Nicht Ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfer/inne/n bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Wird die Prüfungsleistung von einer Prüferin oder einem Prüfer mit mindestens „ausreichend“ und der/dem anderen Prüfenden als „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Prüfungskommission auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers eine/n dritte/n Prüfende/n mit der Bewertung der Prüfungsleistung beauftragen; in diesem Fall ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet. Wenn die Prüfungsleistung bestanden ist, errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfer/inne/n festgesetzten Einzelnoten. Für das Bestehen einer Modulprüfung sind alle in der Modulbeschreibung formulierten Leistungen zu erbringen.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten aller bestandenen und benoteten Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule gebildet. Die Modulnoten fließen gewichtet nach Leistungspunkten der Module in die Gesamtnote ein.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird eine Dezimalstelle hinter dem Komma im Zeugnis ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Noten	Bezeichnung
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	Sehr Gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	Nicht Ausreichend

- (6) Art und Anzahl der den einzelnen Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen sowie deren Gewichtung werden im besonderen Teil der Prüfungsordnung konkretisiert. Dies gilt auch für die Gewichtung der einzelnen Module innerhalb eines Studienganges.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Erste Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der regulären Prüfungstermine innerhalb der nächsten beiden Semester abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist für Prüfungsleistungen bei Bachelorstudiengängen nur für insgesamt drei Prüfungsleistungen bzw. bei Masterstudiengängen nur für insgesamt zwei Prüfungsleistungen zulässig.
- (4) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. Sie findet spätestens in dem auf die erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester statt.
- (5) Die oder der Studierende wird zur zweiten Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird die oder der Studierende darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist (§ 10 Abs. 1 und 2). Eine Abmeldung von einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur mit einem ärztlichen Attest möglich.
- (6) Im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule des europäischen Bildungsraumes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag des erfolgreich absolvierten Abschlusskolloquiums anzugeben. Die Form des Zeugnisses wird im besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält eine Einstufungstabelle (grading table), die für den betreffenden Studiengang Aufschluss über das relative Abschneiden der Absolventin/des Absolventen gibt.
- (3) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Studiendekan/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche alle erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Die Bescheinigung muss ferner die Aussage enthalten, ob ein endgültiges Nichtbestehen vorliegt.

§ 14 Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich nach Maßgabe des besonderen Teils in den vorgeschriebenen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Haben Studierende mehr als die mindestnotwendige Anzahl von Wahlmodulen erfolgreich absolviert, können sie die für die Ermittlung der Gesamtnote zu wertenden auswählen. Die Angabe über die Auswahl hat rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen. Machen die Studierenden keine Angabe, werden die bestbenoteten Module herangezogen.

§ 15 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Wurde bei einer Prüfung nachweislich getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ oder „endgültig nicht bestanden“ erklären gemäß §7 Absatz 4 NHG.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die den Abschluss eines Studiums bestätigende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung und der Abschlussprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist wie im Semesterzeitplan ausgewiesen zu Beginn des Folgesemesters bzw. bei der Abschlussprüfung binnen zwei Wochen nach Notenbekanntgabe zu stellen. Die Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Prüfungskommission weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, durch Aushang bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist durch Aushang bekannt zu machen.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer/s Prüfenden richtet und die Einwände des Prüflings konkret und substantiiert sind, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Die Prüfungskommission kann für das Widerspruchsverfahren eine/n Gutachter/in bestellen. Die oder der Gutachter/in muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 besitzen. Der oder dem Studierenden und der oder dem Gutachter/in ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Ist der Widerspruch begründet, so beschließt die Prüfungskommission, dass die Prüfungsleistung erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt wird. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (5) Ist der Widerspruch nicht begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die bisherige Bewertung der Prüfungsleistung bestehen bleibt.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

§ 19 Abschlussarbeit

- (1) Die Zulassung zur Abschlussarbeit regelt der besondere Teil der Prüfungsordnung.
- (2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Abschlussarbeit wird im besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt.

- (3) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn die Prüfungskommission dem zustimmt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/der einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen.
- (4) Die Betreuung der Abschlussarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professor/inn/engruppe der Fakultät übernommen werden. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Betreuung auch von einer/einem Professor/in vorgenommen werden, die oder der nicht Mitglied in dieser Fakultät ist. Sie kann auch von anderen Prüfer/inne/n nach § 5 Abs. 1 übernommen werden; in diesem Fall muss die oder der Erstprüfende lehrende/r Professor/in dieser Fakultät sein.
- (5) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Studiendekan/in. Das Prüfungsamt macht die Ausgabe aktenkundig. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende/r), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der oder dem Erstprüfenden und gegebenenfalls der oder dem Zweitprüfenden betreut.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Erhält eine Studentin nach Ausgabe des Themas Kenntnis über ihre Schwangerschaft, kann das Thema zurückgegeben werden, ohne dass Satz 1 Anwendung findet. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die/der Studiendekan/in nach Anhörung der Prüfer/innen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Monat verlängern.
- (7) Abweichend von Abs. 6, Satz 3 kann in einem begründeten Härtefall die Bearbeitungszeit verlängert werden. Nach Anhörung der Prüfer/innen entscheidet die Prüfungskommission über den Zeitraum der Verlängerung.
- (8) Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (9) Die Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder ihrem oder seinem Beauftragten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist von der für die Annahme der Arbeit zuständigen Stelle aktenkundig zu machen.
- (10) Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

§ 20 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, modulübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass alle anderen Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sowie alle im besonderen Teil vorgesehenen Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen erbracht sind und die Abschlussarbeit von einer oder einem Prüfer/in vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit durchgeführt werden.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfer/inne/n der Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Dauer und Art der Durchführung werden in dem besonderen Teil geregelt. Im Übrigen gelten § 8 Abs. 4 und § 9 entsprechend.

- (4) Jede prüfende Person bildet aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Arbeit mit dem Kolloquium. § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 21 Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 19 Abs. 5 Satz 3) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Auf Antrag wird das neue Thema der Abschlussarbeit im folgenden Semester nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 22 Beendigung des Studiums

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussarbeit mit Kolloquium und sämtliche Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sowie alle im besonderen Teil vorgesehenen Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen erbracht sind.
- (2) Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Abschlussarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 23 Inkrafttreten des allgemeinen Teils

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die sich zum Wintersemester 2018/19 immatrikuliert haben.
- (3) Die nach der Prüfungsordnung 2011 begonnenen Prüfungsverfahren werden unter Wahrung des Vertrauensschutzes von vier Semestern in diese Ordnung überführt.